Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 23 (1920-1921)

Artikel: Bundesfinanzen II

Autor: Steiger, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-749657

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BUNDESFINANZEN

II

ALTERS-,

INVALIDITÄTS- UND HINTERBLIEBENENVERSICHERUNG

Das schwierigste Finanzproblem bildet heute die Finanzierung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung.

Bei der Beurteilung dieser Angelegenheit fällt schwer ins Gewicht, dass man die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung nicht bloß aus dem Ertrag von Konsumsteuern (Tabak-, Alkoholzölle) finanzieren kann, sondern dass auch eine Besitzsteuer mithelfen muss. Da die direkte Bundessteuer in Form der zweiten Kriegssteuer schon für die Tilgung der Mobilisationsschuld herzuhalten hat und da man nicht neben der Kriegssteuer noch eine zweite direkte Bundessteuer erheben kann, so bleibt als Besitzsteuer nur die Erbschaftssteuer übrig. Hierin liegt der Grund, warum Viele ihr zustimmen, die nichts weniger als erbaut sind, dass man die beste Finanzreserve der Kantone auch für den Bund tributär machen will. Die Heranziehung der Erbschafts- und Schenkungsoder einer Nachlaßsteuer zur Finanzierung der genannten Versicherung ist nicht zu umgehen, wenn man die Finanzierung nicht einzig auf Grund von Konsumsteuern mit Einschluss der Zölle vornehmen will. Um die föderalistischen Gefühle möglichst zu schonen, ist man auf den Gedanken des sogenannten modernisierten Kontingente verfallen, wonach die Kantone Geldkontingente leisten sollten, aber nicht nach der bisherigen veralteten Geldskala, sondern nach einem neuen Maßstab, nach der Vermögens- und Erwerbssteuerkraft, die natürlich nach einheitlichen Normen festgestellt werden müsste. Den Kantonen wäre es überlassen, den Betrag des Kontingentes durch Steuern oder anderswie zu erheben. Es versteht sich von selbst: solange die Kantone jährlich über vierzig Millionen Fr. vom Bund an Subventionen und gesetzlichen Anteilen beziehen, hat der Gedanke des Kontingentes keine Berechtigung.

Man will nun die Idee des modernisierten Kontingentes auf die Erhebung der Erbschaftssteuer übertragen, in dem Sinne, dass die Kantone nach einheitlichen Regeln und zu bestimmten Sätzen

Erbschafts- und Schenkungssteuern für den Bund zu erheben hätten. Im übrigen sind sie frei, für ihren Zweck Zuschläge zu dieser Steuer oder in anderer Form die Erbschaftssteuer zu erheben. Damit hoffte man die Empfindsamkeit der welschen Schweiz zu beschwichtigen. Es ist nicht gelungen. Man hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass dieses Verfahren im Vergleich zum Vorschlag des Bundesrates mehr oder wenig blanc bonnet — bonnet blanc sei. Zuzugeben ist, dass beim zweiten Verfahren die Empfindsamkeit der Kantone mehr geschont wird. Es hat deshalb im Parlament den Vorzug vor der technisch richtigeren Bundeserbschaftssteuer erhalten.

Ernstlich diskutiert wurde in der Expertenkommission in Bern neuerdings der Gedanke, der Bund soll nur eine Nachlaßsteuer auf der ungeteilten Masse erheben, und die Kantone erheben nach wie vor die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Dieser aufgeworfene Gedanke hat den Vorteil der reinlichen Scheidung zwischen Bund und Kantonen. Er ist aber ebenfalls nur durchführbar, wenn auch für die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern das ganze Einschätzungsverfahren vereinheitlicht und die Einführung der amtlichen Inventarisation nach einheitlichen Grundsätzen obligatorisch erklärt wird. Es geht nicht an, die Nachlaßsteuer für den Bund nach einheitlichen Grundsätzen und auf Grund der amtlichen Inventarisation zu erheben und die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht. Aber unter der Bedingung dieser Vereinheitlichung der Einschätzung des Erbschaftssteuerkapitals, wobei die Kantone fiskalisch kein schlechtes Geschäft machen würden, nach den bisherigen Erfahrungen mit der Kriegssteuer, ist der Gedanke sehr erwägenswert. Der Einwand, die Nachlaßsteuer werfe für den Bund nicht genug ab, ist nicht stichhaltig. Das kommt darauf an, wie man es einrichtet. In England z. B. funktionieren ebenfalls beide Steuern nebeneinander, und der Ertrag der Nachlaßsteuer betrug im Jahr 1915 2436 Mill. £, die Erbschaftssteuern 655 Mill. £, oder auf die Bevölkerung der Schweiz umgerechnet 51 und 14 Mill. Fr., zusammen 65 Mill. Fr.

Diese Entwicklung muss man sich vor Augen halten, um das Resultat der nationalrätlichen Verhandlungen zu verstehen. Der Nationalrat hat mit 88 gegen 44 Stimmen folgende Redaktion des Verfassungsartikels beschlossen gemäß Antrag der Kommissionsmehrheit:

Art. 34 bis: Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung einführen.

Er kann die Versicherungszweige gleichzeitig oder nacheinander einführen. (Antrag Maunoir.)

Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können hierzu auch öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Art. 41ter. Der Bund ist befugt, auf rohem und verarbeitetem Tabak Steuern zu erheben

Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind, vom Jahre 1925 an, ausschließlich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.

Art. 41 quater. Die Kantone erheben als Kontingent zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung eine jährliche Abgabe auf Erbschaften und Vermächtnisse.

Die Ansätze und die Einschätzung für diese Abgabe werden einheitlich durch die Bundesgesetzung geregelt.

Diesem Antrag gegenüber stand ein Minderheitsantrag der fünf sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission, denen sich in der Hauptsache Herr Weber, St. Gallen, als zweite Minderheit anschloss:

Die Zuschüsse der Kantone an die Versicherung sollen nicht mehr als ein Viertel der aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Zuschüsse betragen.

Art. 41ter. Die Gesetzgebung über die Erzeugung, die Einfuhr, den Verkauf und die Besteuerung von Tabak und Tabakfabrikaten ist Sache des Bundes.

Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind ausschlieβlich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliditätsund Hinterlassenenversicherung zu verwenden.

Art. 41 quater. Die Gesetzgehung über die Erhebung von Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern *ist Sache des Bundes*. Die Veranlagung der Steuern erfolgt durch die Kantone nnter Aufsicht des Bundes.

Der Ertrag fällt zur Hälfte dem Bund und den Kantonen zu. Die Kantone, die infolge der Einführung dieser Steuern im Vergleich zu ihren im Jahrzehnt 1910/1919 aus der Besteuerung von Nachlässen, Erbschaften und Schenkungen erzielten durchschnittlichen Einnahmen einen Steuerausfall erleiden, sind für eine Übergangszeit von 15 Jahren zu entschädigen. Die Kantone sind befugt, zu den bundesgesetzlich bestimmten Steuern Zuschläge zur Erhöhung ihres eigenen Anteils zu beschließen.

lm übrigen sind die dem Bunde zukommenden Einnahmen zur Deckung der Kosten der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.

Ein weiterer Antrag der Minderheit lautete:

"Die Artlkel 34 quater, 41 ter und 41 quater sind getrennt der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten."

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Beschluss des Nationalrates schließen das Tabakmonopol aus, der Antrag der Minderheiten schließt es ein. Letztere wollen auch nichts davon wissen, dass die Einnahmen aus der Tabakbesteuerung bis 1925 teilweise für allgemeine Bundeszwecke, d. h. für die Deckung des Defizites verwendet werden dürfen.

Endlich kommen die Minderheiten auf den ursprünglichen, aber aufgegebenen Standpunkt des Bundesrates betreffend eine Bundeserbschaftssteuer zurück, die verschiedene Vorzüge hat, vor allem die Garantie der Entschädigung für einen Ausfall in der kantonalen Erbschaftssteuer, der sich in diesem oder jenem Kanton in den nächsten fünfzehn Jahren einstellen könnte.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit schmiegt sich mehr der referundums-politischen Situation an. Der Antrag der Minderheit wäre materiell richtiger und deckt sich mit den früheren Anträgen des Bundesrates, der mit dem Tabakmonopol einer allzu starken Verteuerung des Rauchens, die bei der Tabaksteuer zu befürchten ist, entgegenarbeiten wollte.

Die Mehrheiten der Kommission und des Rates wollen den Versicherungsgrundsatz und die Deckungsfrage in der Weise zusammenkoppeln, dass über beides *gleichzeitig* abgestimmt werden muss und auf demselben Stimmzettel. Die Minderheit will eine Abstimmung über die Frage des Grundsatzes und eine besondere Abstimmung, wenn auch gleichzeitig, d. h. an demselben Tag, über die Deckungsfrage veranstalten.

Es scheint, dass der Bundesrat selbst vor der Session noch einen bezüglichen Antrag der Kommission eingereicht hat. Nationalrat Klöti, Mitglied der Kommission, berichtet darüber im Volksrecht:

"Der Bundesrat hat eingesehen, dass man mit der Koppelung des grundsätzlichen Verfassungsartikels mit der Finanzierung in eine Sackgasse gerät. Er hat daher vor acht Tagen der nationalrätlichen Kommission einen Antrag vorgelegt, wonach über die Versicherung, über die Besteuerung des Tabaks und über die Erbschaftsbesteuerung getrennt abgestimmt werden sollte, aber am gleichen Tage. Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission ließ sich jedoch nicht überzeugen und hielt daran fest, die Sozialdemokraten müssten Tabaksteuer und Erbschaftssteuerkontingente schlucken oder dann gegen den Versicherungsartikel stimmen. Bundesrat Musy zog seinen Antrag wieder zurück, als er sah, dass dem nicht zugestimmt werde. Wir können den Nationalrat nicht hindern, dem unklugen Antrage der Kommission Folge zu leisten.

Über das Schicksal der Verfassungsvorlage kann dann kein Zweifel bestehen. Gegen die Vorlage stimmen dann nicht nur die Sozialdemokraten, son-

dern auch die Gegner irgendeiner eidgenössischen Besteuerung der Erbschaften, dann die Gruppe der Besitzenden, die aus Egoismus gegen eine weitere Besitzessteuer stimmen und darüber nicht untröstlich sind, wenn ihr Nein zugleich ein Nein gegen die Versicherung ist; endlich die Gruppe derjenigen, die ihren Rauchgenuss um keinen Preis besteuern lassen wollen. Viele Freunde der Versicherung werden sich von der Verwerfung um so weniger abhalten lassen, als sie ja durch Zustimmung zur Initiative Rothenberger die Grundlage zur gesetzmäßigen Verwirklichung der Versicherung schaffen und die Pflicht zur Finanzierung auf anderem Wege aussprechen helfen.

Hätte der Bundesrat nicht die unzulässige Koppelung vorgeschlagen, sondern hätte er den ordentlichen und geraden Weg beschritten, so hätten wir den Verfassungsartikel über die Versicherung längst unter Dach und man wäre bereits an der Lösung der Finanzfragen. Man kann den Zeitverlust einholen, wenn die Bundesversammlung dem vor acht Tagen vom Bundesrat gestellten Antrag auf getrennte Abstimmungen am gleichen Tage folgt. Andernfalls wird der Umweg noch größer und es dauert noch länger, bis der Bund zur Ausnützung der neuen Einnahmequellen gelangt."

Diese Ausführungen haben große Berechtigung. Wird der Mehrheitsantrag nicht im Ständerat modifiziert, so ist die ganze Vorlage aufs höchste gefährdet. Die Sozialdemokraten stimmen voraussichtlich dagegen, weil ihnen die Art der Finanzierung nicht passt, die welsche und teilweise auch die deutsche Schweiz, weil sie die Erbschaftssteuer nicht oder überhaupt nichts wollen. Auch Freunde des Mehrheitsantrages geben zu, dass man für eine verlorene Sache kämpft.

Wie man hört, wäre die Minderheit bereit gewesen, im Grundsatzartikel, der von keiner Seite angefochten wird, den Passus aufzunehmen, dass die Durchführung der Versicherung erst nach Sicherung der finanziellen Mittel erfolgen könne, aber über die nähere Präzisierung der Finanzierung soll gesondert abgestimmt werden. Das scheint der einzig richtige Ausweg aus der Sackgasse zu sein, in die man geraten ist. Nur bei dieser Art der Abstimmung erfährt man, was das Volk wirklich will. Das ist beim Antrag nach der Mehrheit ganz unmöglich.

Im übrigen variieren Mehrheits- und Minderheitsantrag nicht so sehr voneinander. Ob man im gesonderten Finanzartikel für die etwas gekünstelte kontingentierte Erbschaftssteuer eintritt oder für die Bundeserbschaftssteuer, ist mehr oder weniger Geschmackssache. Es ist im Effekt ungefähr dasselbe.

Die Version der Minderheit für die Tabakbesteuerung ist rationeller. Das Tabakmonopol wird nicht postuliert, aber die Möglichkeit wird offen gelassen.

199

Bis jetzt nicht genügend beachtet worden ist das wichtige Moment, dass weite Kreise des Volkes nicht zufrieden sein werden, einem Verfassungsartikel zuzustimmen, der nach der heutigen Finanzlage die Perspektive eröffnet, nach zehn, fünfzehn oder mehr Jahren einmal eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu erhalten! Von einer wirklichen Durchführung der genannten Versicherung kann für längere Zeit gar keine Rede sein. Dazu wären ungeheure Mittel notwendig, die jetzt einfach nicht aufzubringen sind. Dagegen steht nichts im Wege, mit der Finanzierung zu beginnen und größere Fonds anzulegen, oder auch die bestehenden staatlichen und privaten Bestrebungen der Kantone zu subventionieren, insofern gewisse einheitliche Richtlinien verfolgt werden, die festzulegen wären und die eine spätere Zentralisation der Versicherung nicht erschweren, sondern erleichtern. Diese Eventualität sollte im Verfassungsartikel schärfer präzisiert werden. Nationalrat Ullmann hat in ganz logischer Weise die Verschiebung der Vorlage auf einen Moment beantragt, wo man wieder finanzkräftiger sei. Viele teilen diese Ansicht.

Das will man aber auch nicht. Man will, dass sobald als möglich wenigstens etwas geschieht.

Man will auch nicht zehn, fünfzehn oder mehr Jahre bloß Geld ansammeln und weiter nichts tun! Man soll ohne Verzug Alles tun, um das Volk für die Versicherung zu interessieren und es dafür zu erziehen. Das ist nicht so einfach, wie die Erfahrungen im Kanton Glarus beweisen sollen, wo nicht überall der Nutzen der Prämienzahlung begriffen wird. Es muss also ein Übergangsstadium geschaffen werden, bei dem, wenn auch mit bescheideneren Mitteln, das Bestehende gefördert und ausgebaut wird, was zum Schutz des Alters und der Invalidität oder zu Gunsten Hinterbliebener vorhanden ist.

Das Direktionskomitee der "Schweizerischen Stiftung für das Alter", die die Schaffung von Altersheimen und Unterstützung von Greisen anstrebt, gelangt in einem eindringlichen Appell an die eidgenössischen Räte. Es heißt darin:

Auf Grund der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen erblickt die Stiftung "Für das Alter" im Postulate der Altersversicherung ein dringendes Gebot der Zeit.

Die durch die Kriegsjahre verursachten wirtschaftlichen Umwandlungen haben die Notlage des bedürftigen Alters noch erheblich verschärft. Die in meh-

reren Kantonen vorgenommenen Erhebungen haben bewiesen, dass überall weit mehr Mangel herrscht, als man gemeinhin anzunehmen pflegt. Ein erschütterndes Bild von Elend und erdrückender Sorge entrollt sich dem, der Einblick gewinnt in die oftmals verborgene Not zahlreicher Existenzen zu Stadt und Land.

Obschon die Stiftung "Für das Alter" in ihren Bestrebungen in erfreulichem Maße Anerkennung und Unterstützung gefunden hat, wird es ihr doch niemals möglich sein, alle diese Notstände aufzuheben; aus diesem Grunde — ohne dabei die Wichtigkeit ihrer besondern erzieherischen und ethischen Tendenzen zu unterschätzen, die auf eine Hebung des Pflicht- und Verantwortungsgefühls zielen — wünscht sie ebenfalls sehnlichst die gesetzliche Altersversicherung in der einen oder andern Form herbei, die unsern alternden Volksgenossen erlauben wird, ohne allzu große Sorgen der Zukunft entgegenzusehen und die ihre Existenz in gewissem Grade sicherzustellen berufen ist, — dies insonderheit, falls die Altersgrenze tief genug angesetzt wird.

Wir glauben, es liegt im Interesse der Annahme der Vorlage, dass der Forderung, bald etwas zu tun, wenigstens Bestehendes zu unterstützen und möglichst einheitlich auszubauen, sowie das Volk für den Gedanken der Altersversicherung zu erziehen, entgegengekommen wird.

Es sollte ein Übergangsstadium garantiert werden bis zum Inkrafttreten der allgemeinen Versicherung, wonach mit bescheideneren, zur Verfügung stehenden Mitteln das Bestehende unterstützt und ausgebaut wird, im Sinne einer spätern einheitlichen Lösung des ganzen Problems der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung.

Wertvolle Grundlagen und Ansätze, die ausgebaut werden können, sind sowohl in der Schweizerischen Stiftung für das Alter, als gesetzgeberisch in den Kantonen Glarus, Neuenburg und Waadt für die Volksversicherung vorhanden. In den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Aargau, Genf sind seinerzeit, d. h. vor zirka zehn Jahren, eingehende Studien für die Volksversicherung gemacht und Projekte aufgestellt worden. Es existieren auch verschiedene größere kanionale Fonds für eine Volksversicherung. Nicht zu vergessen sind die teilweise großartigen Hülfskasseneinrichtungen in der Industrie und die zahlreichen kantonalen staatlichen Institutionen.¹)

Als eine teilweise Abschlagszahlung an die Forderung eines Übergangsstadiums kann folgender, vom Nationalrat abgelehnter, Antrag Stohler betrachtet werden:

¹⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1919. *Die Alters- und Invalidenversicherung in der Schweiz* von Dr. von Dymowski und *Die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge* von Dr. jur. Berckum.

Art. 34quater, 3. Absatz. Die Durchführung erfolgt bei Zugrundelegung einheitlicher Richtlinien und unter der Aufsicht des Bundes durch die Kantone; sie kann auch öffentlichen und privaten Versicherungskassen oder zum Schutz des Alters und der Invalidität errichteten Institutionen übertragen werden.

Es ist wohl der Mühe wert, angesichts der absoluten Unmöglichkeit, die eidgenössische Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in absehbarer Zeit zu finanzieren, der Bewegung, die vor zehn Jahren in verschiedenen Kantonen eingesetzt hat, nachzugehen und zu studieren, inwiefern die frühern Entwürfe und die bestehenden kantonalen Gesetze einem Übergangsstadium als Grundlage dienen könnten. Mit einem Übergangsstadium kann man nicht nur viele Schäden der Gegenwart rasch heilen oder mildern, sondern Erfahrungen sammeln für die spätere Ausgestaltung einer schweizerischen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung.

BERN J. STEIGER

LASSITUDE

Par JEANNE MERCIER

Je t'ai longtemps cherchée, Où donc, es-tu, mon âme? Et ne t'ai pas trouvée, Mon âme, où donc es-tu?

Si tu me fus ravie Un jour par quelque dieu? Si tu me fus ravie, Pourquoi resté-je en vie?

Pourquoi d'amours terrestres Suivé-je encore la loi? O mon âme en allée, Que fais-je ici sans toi?